

# Abschlussgestaltung

*Daniel Dillier, VISCHER AG\**

**Abschlussgestaltung sollte in einer Unternehmung jedes Jahr ein Thema sein, das von Unternehmer und Management aktiv gehandhabt wird.**

Der Jahresabschluss einer Unternehmung macht den betroffenen Parteien das Geschäftsergebnis zugänglich. An die Darstellung des Ergebnisses werden von verschiedenen Seiten (z.B. Investoren, Banken, Aktionäre, Gläubiger, Management, Mitarbeiter und Steuerbehörden) Ansprüche gestellt. Diese Vorstellungen stehen jedoch oft in einem Spannungsverhältnis. Des Weiteren soll ein Abschluss rechnungslegungskonform und regelmässig steueroptimiert sein.

## Bestimmen der Freiräume

Im Vorfeld der Abschlussgestaltung ist eine interne Prioritätenliste im Spannungsfeld der Erwartungshaltungen festzulegen. Zudem muss Klarheit bestehen, wo die anwendbaren Rechnungslegungsvorschriften überhaupt Freiräume zulassen. Die strategische Steuerplanung eines Unternehmens ist ebenfalls in diese Überlegungen einzubeziehen. Im Ergebnis resultiert der Freiraum, in welchem ein Abschluss gestaltet und steuerlich optimiert werden kann.

## Instrumente der Abschlussgestaltung

**Abschreibungen** und Wertberichtigungen sind ein zentrales Thema bei der Ergebnisplanung. Oft entscheidet die Abschreibungspolitik, ob handelsrechtlich ein Erfolg oder Verlust resultiert. Da sich Abschreibungen unmittelbar auf die Erfolgsrechnung auswirken, haben die Steuerbehörden mit ihrer Praxis Rahmenbedingungen gesetzt. Jede Unternehmung muss jedoch ihre konkrete Situation im Hinblick auf vorzunehmende Abschreibungen analysieren.. So könnte sich z.B. ein in der Modebranche tätiges Unternehmen überlegen, ob es neben den üblichen Abschreibungen nicht angebracht ist, auf den eingekauften Materialien einen Abzug für Demodierung zu berücksichtigen. Auch wenn der

Phantasie grundsätzlich keine Grenzen gesetzt sind, ist zu beachten, dass Abschreibungen systematisch vorgenommen werden und immer einen betriebswirtschaftlichen Hintergrund haben müssen.

**Rückstellungen** können in der Bilanz für ungewisse Verbindlichkeiten gebildet werden. Auch hier bestehen grundsätzlich unzählige Möglichkeiten. Neben üblichen Rückstellungen für Steuern und Prozessrisiken sind insbesondere auch Garantierückstellungen, Rückstellungen für Grossrenovationen, Firmenjubiläen sowie Ferienrückstellung denkbar. Wichtig ist auch hier, dass jede Rückstellung auf einem betriebswirtschaftlichen Szenario basiert.

**Ersatzbeschaffung** bedeutet den steuerneutralen Ersatz (z.B. Verkauf und Kauf) von Gegenständen des betrieblichen Anlagevermögens. Ersatzbeschaffungen werden im Rahmen der Unternehmenssteuerreform II ab dem 01.01.2011 erleichtert. Dann entfällt die heute noch geltende Einschränkung, dass nur Ersatzgegenstände mit einer ähnlichen Funktion ersatzbeschaffungsfähig sind. Diese Gesetzesänderung sollte bei der Planung des Ersatzes von Anlagevermögen berücksichtigt werden.

**Steuerliche Verlustvorträge**, die nur während einer Periode von sieben Jahren mit Gewinnen verrechnet werden können, sind bei der Abschlussplanung ebenso zu berücksichtigen wie Realisation und Umfang von **Beteiligungserträgen**.

## Planerische Aspekte

In den meisten Punkten findet die Abschlussgestaltung auf Buchhaltungsebene und nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Dies gilt insbesondere für die Ermittlung der Steuer-rückstellung. Aktive Abschlussgestaltung bedeutet aber auch, dass Vorgänge rechtzeitig umgesetzt werden und sich die Unternehmung stets bewusst sind, welche Chancen und Risiken ein Entscheid bezüglich dem Ergebnis beinhaltet.

*\* Daniel Dillier ist Advokat und Dipl. Steuerexperte in der Fachgruppe Steuern der Kanzlei VISCHER AG*